



Wiachiana
Dokumentation 3

Die älteste Weiacher Gemeindeordnung von 1596/97

Eine Zusammenstellung der in **WeiachBlog** erschienenen Beiträge

von **Ulrich Brandenberger**

1. Auflage, September 2018

Wiachiana Dokumentation

Die Reihe «Wiachiana Dokumentation» dient der Herausgabe von thematisch zusammengehörenden, in der Regel bereits anderweitig publizierten Beiträgen aus den *Weiacher Geschichte(n)*, *WeiachBlog*, *WeiachTweet* sowie Monographien zur Ortsgeschichte von Weiach bzw. weiteren Publikationen Dritter.

Zum Geleit: Im September 1597 abgeschlossene Kodifizierung

Im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden gab es in Weiach bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein offenbar keine verschriftlichte Gemeindeordnung («Offnung»). Zumindest war man Ende des 16. Jahrhunderts dieser Ansicht (vgl. Abschnitt 3.1 in dieser Dokumentation).

Das durch den massiven Bevölkerungszuwachs und Konflikte zwischen Arm und Reich bedingte Versagen der gemeindeinternen Regulierungsmechanismen ermöglichte den Obrigkeiten (Niedergerichts- wie Hochgerichtsherren) einzugreifen.

Bereits 1567 wurde eine Holzordnung erlassen, um die Waldungen vor Übernutzung zu schützen. Teile dieser Spezialgesetzgebung wurden ab 1596 in die erste themenübergreifende Kodifizierung des Gemeinderechts übernommen. Diese erste Gemeindeordnung wurde 1597 durch weitere Bestimmungen ergänzt, die insbesondere das Dorfgericht betrafen, sowie um einen Bussenkatalog erweitert.

Beispielhaft für die treibenden Kräfte in diesem Prozess der Verschriftlichung sei die Einleitung des Dritten Teils der ältesten Weiacher Gemeindeordnung an den Beginn dieser Dokumentation gestellt. Es handelt sich um die Einleitung einer Abschrift aus dem 18. Jh. (Zitat nach Th. Weibel, Rechtsquellen Neuamt, S. 413):

«Hienach geschribne ordnungen betreffendt ein gemeindt undt fürnemblich daß gericht zue Wiach, seindt durch herr Felixen Peyer undt junckher Felixen Keller, beide deß raths der statt Zürich undt obervögt jm Neüwen Amt, auch junckher Ludwigen Tschudj von Glaruß, vogt zue Keyßerstul, undt Daniel Vischlein, landtspergischen ambtman zue Wasßersteltzen, alß von der nideren grichts herrligkeit wegen gestelt undt uff den 12ten tag herbstmonats 1597 von meinen gnedigen herren burgermeister undt rath der statt Zürich alß hoher oberkeit zue Wiach bestättiget worden.» (StAZH C II 6 Nr. 488 S. 22)

Die erste Auflage dieser Dokumentation umfasst namentlich den Ersten Teil der ältesten Gemeindeordnung, wie er auf WeiachBlog veröffentlicht worden ist. Nach Publikation der noch ausstehenden kommentierten Texte des Zweiten und Dritten Teils sowie des Bussenkatalogs (vgl. S. 8-9) wird eine Neuauflage erstellt.

Trub, im Oktober 2018

Ulrich Brandenberger

Abkürzungen

RQNA Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel]

SSRQ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. <http://www.ssrq-sds-fds.ch>

Inhaltsverzeichnis

1 PROLOG

- Gemeindeöffnung 1596: Ältester Hinweis auf die Kirche im Oberdorf? 6
WeiachBlog Nr. 878, 13. Juli 2010

2 ÜBERSICHT

- Inhalt und Überlieferung der Gemeindeordnung von 1596 7
WeiachBlog Nr. 879, 14. Juli 2010

3 STAATSMACHT versus GEMEINDEAUTONOMIE

- 3.1 Wenn der Staat in die Gemeindeautonomie eingreift 11
WeiachBlog Nr. 880, 15. Juli 2010
- 3.2 Der Obervogt durfte nicht dreinreden 12
WeiachBlog Nr. 881, 16. Juli 2010

4 AMTLICHE MÄNGELLISTE

- «Unordnungen so sich zuo Wyach haltend» 13
WeiachBlog Nr. 883, 18. Juli 2010

5 ARTIKEL der Öffnung von 1596

- Die Präambel zur Gemeindeordnung von 1596 15
WeiachBlog Nr. 884, 19. Juli 2010
- Art. 1: Das Amt des Brunnenmeisters ist über 400 Jahre alt 16
WeiachBlog Nr. 886, 21. Juli 2010
- Art. 2: Anstösser müssen die Strassen in Stand setzen 17
WeiachBlog Nr. 887, 22. Juli 2010
- Art. 3: Den Bach vor dem Haus selber im Zaum halten 18
WeiachBlog Nr. 888, 23. Juli 2010
- Art. 4: «Grosße gefahr mit dem führ» 19
WeiachBlog Nr. 889, 24. Juli 2010
- Art. 5: Busse für das Fehlen an der Gemeindeversammlung 20
WeiachBlog Nr. 890, 25. Juli 2010

Art. 6: Gemeindeeinnahmen dürfen nicht vertrunken werden WeiachBlog Nr. 891, 26. Juli 2010	20
Art. 7: Wider die Spesenreiterei auf Gemeindegeldern WeiachBlog Nr. 892, 27. Juli 2010	21
Art. 8: Ordentliche Rechnungslegung verlangt WeiachBlog Nr. 893, 28. Juli 2010	22
Rechnungsrevision zu teuer – darum nur noch alle zwei Jahre WeiachBlog Nr. 894, 29. Juli 2010	23
Art. 9: «Was der kilchen das nutzlichist syge» WeiachBlog Nr. 895, 30. Juli 2010	24
Art. 10: Eine Radweite geben WeiachBlog Nr. 899, 3. August 2010	25
Art. 11: Währschafte Zäune waren Pflicht WeiachBlog Nr. 900, 4. August 2010	26
Art. 12: Zaunbrüchiges Vieh kann teuer zu stehen kommen WeiachBlog Nr. 901, 5. August 2010	27
Art. 13: Mundraub und anderes Zleidwerchen verboten WeiachBlog Nr. 902, 6. August 2010	28
Art. 14: «Die hirten brennend eychen umb» WeiachBlog Nr. 903, 7. August 2010	29
Art. 15: Weide auf der Haferzelg nur mit Auflagen WeiachBlog Nr. 904, 8. August 2010	29
Art. 16: Wieder Ordnung in den Grundstückhandel bringen WeiachBlog Nr. 906, 10. August 2010	31
Art. 17: Da ging es wirklich noch um die Wurst WeiachBlog Nr. 907, 11. August 2010	33
Art. 18: Halteprämie für den kommunalen Wucherstier WeiachBlog Nr. 908, 17. August 2010	35
6 ARTIKEL aus der Holzordnung von 1567 <i>(in WeiachBlog noch nicht veröffentlicht)</i>	37

7	ARTIKEL der Gerichtsordnung von 1597	
	<i>(in WeiachBlog noch nicht veröffentlicht)</i>	37
8	BUSSENLISTE für Verstösse gegen die Gemeindeordnung	
	<i>(in WeiachBlog noch nicht veröffentlicht)</i>	37
9	VERGLEICH der MÄNGELLISTE mit der OFFNUNG	
9.1	Nicht alle Unordnungen per Erlass abgestellt WeiachBlog Nr. 909, 18. August 2010	38
9.2	Wem gehören überhängende Früchte? WeiachBlog Nr. 910, 19. August 2010	41

1 Prolog

Gemeindeöffnung 1596: Ältester Hinweis auf die Kirche im Oberdorf?

Der Artikel Weiacher Geschichte(n) Nr. 106 gibt zur Frage des Alters der 1706 abgebrochenen Kirche im Oberdorf folgende Auskunft:

«Unser Gemeinwesen verfügte wohl schon zur Zeit der Entstehung der selbstständigen Kirchgemeinde im Jahre 1591 oder kurz danach über ein eigenes Gotteshaus mit Kirchturm.»

Bezüglich des Kirchturms sind zwar Spekulationen erlaubt. Nicht aber hinsichtlich der Existenz einer Kirche an sich – spätestens ab der Mitte des 16. Jahrhunderts muss es die gegeben haben.

Ein Urbar des Klosters Oetenbach von 1560 erwähnt nämlich einen *«kilchhoff»* (vgl. Weiacher Geschichte(n) 90 sowie StAZH F II a 318, fol. 246). Dieses Verzeichnis wurde aus teils viel älteren Unterlagen des Klosters zusammengestellt wie die Beschreibung durch ihre Verfasser belegt. Sein gesamter Inhalt sei *«also uss des Closters Briefen, alten Urbaren und Gewarsammen gezogen, euch von nüwem bereyniget, beschryben und volendet»* auf das Jahr 1560.

Gemeindeöffnung übersehen

Die älteste direkte Erwähnung einer Kirche zu Weyach habe ich bislang völlig übersehen. Sie findet sich in der am 14. November 1596 von der Gemeinde angenommenen *«Offnung»* der Gemeinde, der ersten erhalten gebliebenen Weiacher Gemeindeordnung überhaupt, und zwar in der Einleitung, die den Ort des Rechtsaktes bezeichnet:

«...welliche hienach geschribenen Ordnungen uf Sonntag den vierzehenden Tag Wintermonats im Jar von der Geburth Christi gezelt fünfzehenhundert nünzig und sechs einer ganzen Gmeind Wyach in der Kilchen daselbs von einem Artikel zum anderen öffentlich vorgeläsen und von inen gemeinlich mit Dank zu gefallen uf- und angenommen worden...» (Fassung: Z. Schweiz. R. AF Bd.4 1855).

Wahrscheinlich ist die alte Kirche mehrere Jahrzehnte vor dem Entstehen der Öffnung erbaut worden. Deshalb auch das Fragezeichen im Titel dieses Beitrags. Es ist nämlich nach wie vor möglich, dass im Zürcher Staatsarchiv in einem Dokument ein noch älterer Hinweis auf seine Entdeckung wartet.

Quelle und weiterführende Artikel

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 175. [vgl. RQNA 183; Gemeindeordnung von 1596].
- Kein Beweis für das Jahr 1381. Wurde die frühere Kirche im Oberdorf schon im Mittelalter erbaut? Weiacher Geschichte(n) Nr. 90
- Disput um die Finanzierung der Kirchturmrenovation. Was die alte Kirche im Oberdorf einem Grossbrand zu verdanken hat. Weiacher Geschichte(n) Nr. 106 – MGW, September 2008.

2 Übersicht

Inhalt und Überlieferung der Gemeindeordnung von 1596

In der «Zeitschrift für schweizerisches Recht» (Alte Folge, 4. Bd) wurde 1855 eine Reihe von Rechtsquellen aus dem Kanton Zürich abgedruckt, darunter auch die dort als «*Offnung der Gmeind Weyach von Anno 1596*» bezeichnete erste Gemeindeordnung, die einen breiten Bereich von Themen abdeckte und nicht nur die Gemeindegrenzen beschreibt (wie der ebenfalls «Offnung» genannte Text von 1558; vgl. Weiachter Geschichten Nr. 103).

Was steht drin?

Die von Friedrich Ott verwendete Abschrift basiert auf mindestens drei älteren Dokumenten aus verschiedenen Jahren (1596, 1567 und 1597), deren Inhalte lediglich aneinandergehängt und jeweils mit Erklärungen eingeleitet wurden. Wenn es um die Rechtskraft ging, war es zu Zeiten des Ancien Régimes entscheidender, dass man sich direkt auf ein älteres Dokument berufen konnte, als darauf, dass sich (wie in heutigen Gemeindeordnungen) materiell zusammenhängende Bestimmungen auch im Text logisch folgen.

Die Gemeindeordnung bestand also (soweit bekannt) im 17. und 18. Jahrhundert aus drei Teilen:

- Teil 1: Bestimmungen, die aufgrund der 1595/96 erkannten Missstände erlassen wurden.
- Teil 2: Ältere Bestimmungen aus dem Jahre 1567, welche Wälder und Holznutzung betreffen.
- Teil 3: Eine Gerichtsordnung aus dem Jahre 1597.

Nachstehend ist jeweils die von Ott verwendete Überschrift gegeben. Die teileübergreifende Nummerierung stammt vom Verfasser dieses Artikels. Dahinter steht in runden Klammern die Nummer der Rechtsquellen Neuamt sowie die von Weibel verwendete Nummerierung und seine Transkription der Überschrift.

Teil 1: Eigentliche Offnung von 1596

1. Brunnen (RQNA 183. [1.] Anthreffend die brunnen)
2. Straßen (RQNA 183. [2.] Straßen)
3. Dorf Bach (RQNA 183. [3.] Dorfbach)
4. Feuer (RQNA 183. [4.] Fhür)
5. Gmeind (RQNA 183. [5.] Gmeind)
6. Inzug gemeiner Zinsen (RQNA 183. [6.] Jnzug gemeiner zinßen)
7. Zeeren uf Gmeind (RQNA 183. [7.] Zeeren uff gmeind)
8. Rechnung um das Gmein Gut (RQNA 183. [8.] Rechnung umb das gmein guot)
9. Kilchen Aecker (RQNA 183. [9.] Kilchen aecher)

10. Hag machen (RQNA 183. [10.] Hag machen)
11. Von Zünen (RQNA 183. [11.] Von zünen)
12. Von brüchigem schädlichem Vech (RQNA 183. [12.] Von brüchigem, schädlichen Vech)
13. Schirm der Güteren (RQNA 183. [13.] Schirm der gueteren)
14. Feuren an Bäumen (RQNA 183. [14.] Fhüren an boümen)
15. Haberzelg (RQNA 183. [15.] Haber zelg)
16. Güteren Verkauf anzeigen und verkünden (RQNA 183. [16.] Gueteren verkauff anzeigen unnd verkünden)
17. Ackaret (RQNA 183. [17.] Ackaret)
18. Wucher Stier. (RQNA 183. [18.] Wuocher Stier)

Teil 2: Auszug aus dem Holzbrief von 1567

19. Niemand soll on Erlauptnus Holz hauwen. (RQNA 180 [1.])
20. Holz Einung (RQNA 180 [1.] Busse für unerlaubten Holzschlag)
21. Holz-Vorster (RQNA 180 [2.])
22. Der sin Huß und Heim verkauft, verwürkt sin Dorf-Recht (RQNA 180 [3.])
23. Holz allein uf Hüser ußgeben. (RQNA 180 [4./5.])
24. Zün Holz. (RQNA 180 [6.])
25. Buw Gschirr. (RQNA 180 [6.])
26. Holz zum unschädlichsten ze hauwen. (RQNA 180 [7.-9.])
27. Buw Holz (RQNA 180 [10./11.])
28. Fridhäg (RQNA 180 [12.])
29. Die Gmeind soll für sich selbs kein Holz ußrüten noch sonst hingeben. (RQNA 180 [13.])
30. Bruggen, Stäg und Wäg sc. (RQNA 180 [14.])
31. Wem die Bußen zugehören. (RQNA 180 [15.])

Teil 3: Gerichtsordnung von 1597

32. Gwonliche Gricht (RQNA 184 [1.] Gwonliche gricht)
33. Koufte Gricht (RQNA 184 [2.] Kouffte gricht)
34. Ambts Gricht (RQNA 184 [3.] Ampts gricht)
35. Unparthigisch Gricht (RQNA 184 [4.] Unparthygisch gricht)
36. Vertigungen (RQNA 184 [5.] Vertigungen)
37. Urtheil Brief erkennen und Appelliren (RQNA 184 [6.] Urtheil brief erkhennen unnd appellieren)
38. Gandten erkennen (RQNA 184 [7.] Gandten erkhennen)

39. Ueber gmeine Straffen erkennen (RQNA 184 [8.] Über gmeine straffen erkhennen)
40. Schmach-Sachen Verrechtfertigen (RQNA 184 [9.] Schmaachsachen verrechtfertigen)
41. Ueber Erb und Eigen erkennen. (RQNA 184 [10.] Über erb unnd eigen erkhennen)
42. Bistand thun (RQNA 184 [11.] Bystand thvon)
43. Marchen setzen (RQNA 184 [12.] Marchen setzen)
44. Rechnung von wegen der ganzen Gmeind. (RQNA 184 [13.] Rëchnung von wegen der gantzen gmeind)
45. Rechnung wegen Wittwen und Weisen, auch der Vögten Belohnung (RQNA 184 [14.] Rëchnung wegen wittwen unnd weyßen, ouch der vögten belonung)
46. Anlagen und Stüren anlegen (RQNA 184 [15.] Anlagen unnd stüren anlegen)

Welches Original wurde verwendet?

Leider hat es der für die Edition von 1855 Verantwortliche, alt Bezirksgerichtspräsident Friedrich Ott von Zürich (vgl. Gschwend 2007, S. 440), unterlassen, in der gedruckten Ausgabe irgendwelche Angaben zu machen, die zur Identifizierung des von ihm verwendeten Originaldokuments dienen könnten.

Immerhin darf angenommen werden, dass das ihm vorliegende Dokument sich im Staatsarchiv des Kantons Zürich befindet und im 18. Jahrhundert als Abschrift erstellt wurde. So sieht es zumindest Thomas Weibel, der Bearbeiter des Rechtsquellenbandes Neuamt (vgl. SSRQ ZH Neuamt, S. 410 u. 413).

Als Kandidaten für Otts Quelle kommen nach Weibels Angaben primär in Frage:

- StAZH C II 6 Nr. 488, S. 3-11 u. 22ff
- ZBZ Ms. IV 346, S. 97-120 u. 121-128

Eine Klärung der Frage kann letztlich nur anhand dieser Originale erfolgen.

Zwei Überlieferungsstränge

Weil Weiach sich im Schnittbereich zweier Herrschaften – derjenigen des Fürstbischofs von Konstanz (Niedergericht) und derjenigen der Stadt Zürich (Hochgericht) – befand, sind etliche Dokumente in verschiedenen Fassungen sowohl über konstanzerische wie über zürcherische Archive überliefert worden. Eine Weiacher Überlieferung fehlt hingegen gänzlich, da die Urkunden mutmasslich 1799 (d.h. im Verlauf des Zweiten Koalitionskrieges) beim Brand des Gemeindehauses vernichtet wurden.

Weiterführende Literatur

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 174-183. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- Gerichtsordnung vom 12. Herbstmonat 1597. In: Z. Schweiz. Recht, AF Bd. 4 (1855) – II. RQ, S. 184-186. [vgl. RQNA 184: Gerichtsordnung, Abnahme von

Rechnungen etc.].

- Gschwend, L.: Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben von der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins: Ein Monumentalwerk rechtshistorischer Grundlagenforschung. In: ZSR 2007 I 435-457 (hier: 440).
- SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel]

Anmerkung

Tel quel als Xero-Kopie und ohne weiteren Kommentar in den *Mitteilungen für die Gemeinde Weiach* veröffentlicht wurden die RQNA-Nr. 176-180, 183-185, 189, 190, 196 und 197. Obgenannte Gemeindeordnung betreffen die folgenden Nummern:

- Rechtsquellen Neuamt Nr. 177. Gerechtigkeit des dorffs Wiach. In: *Mitteilungen für die Gemeinde Weiach*, Mai 1997 – S. 12.
- Rechtsquellen Neuamt Nr. 178. Die offnung zue Wyach. In: *Mitteilungen für die Gemeinde Weiach*, Juni 1997 – S. 9.
- Rechtsquellen Neuamt Nr. 180. Holzordnung. In: *Mitteilungen für die Gemeinde Weiach*, August 1997 – S. 13-15.
- Rechtsquellen Neuamt Nr. 183. Gemeindeordnung. In: *Mitteilungen für die Gemeinde Weiach*, September 1997 – S. 22-24.
- Rechtsquellen Neuamt Nr. 185. Bussenliste für Verstösse gegen die Gemeindeordnung. In: *Mitteilungen für die Gemeinde Weiach*, Oktober 1997 – S. 11.

3 Staatsmacht versus Gemeindeautonomie

3.1 Wenn der Staat in die Gemeindeautonomie eingreift

Dem Alemannen ist die Autonomie des eigenen Familienverbands ein wichtiges Anliegen. So halten es die Weiacher bis heute. Interne Probleme lösen sie auch intern – untereinander.

Es ist jedenfalls bemerkenswert, dass laut dem «Zürcher Unterländer» während des gesamten Meliorationsverfahrens keine einzige Einsprache vors Landwirtschaftsgericht gezogen wurde. Dabei ging es immerhin um so etwas Hochemotionales wie die eigene Scholle, die doch über Jahrzehnte, teils gar über Jahrhunderte in derselben Familie vererbt worden war.

Keine Regulierung von aussen nötig

Vor 1550 müssen in Weiach die ungeschriebenen, mündlich tradierten Verhaltensvorschriften in der Regel gut gegriffen haben. Auch mit der Autorität der dörflichen Führungsschicht dürfte es geklappt haben, denn in der Gemeindeordnung von 1596 wird ausdrücklich erwähnt, dass man zuvor ohne schriftliche Regelungen auskam. Die Präambel beginnt nämlich mit den Worten: «*Als ein gmeind zů Wyach jm Nüwen Ampt bißhar dhein verschribne offnung gehept (...)*» (Text nach Weibel SSRQ – S. 407).

Innerdörfliche Interessenausgleichsverfahren funktionieren aber nicht immer von alleine. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts lief in Weyach einiges aus dem Ruder. Das Zusammentreffen eines Bevölkerungswachstums mit der kleinen Eiszeit in der zweiten Hälfte des 16. Jh. brachte Stress, welcher die alten Regeln für das Zusammenleben in Frage stellte.

Das Prinzip «Jeder gegen Jeden» nahm überhand, die dörfliche Führungsschicht hatte die Sache nicht mehr im Griff und wirtschaftete anscheinend gar in korrupter Weise vom Gemeindegut in die eigene Tasche.

Staatliche Regulierungshilfen ab 1567

Schon 1567 griff die Obrigkeit erstmals ein und setzte Regeln für die Nutzung und den Schutz der Wälder fest. Schon wenige Jahre später bekamen die Weycher untereinander aber erneut derart grosse Probleme, dass sie diese mit den eigenen Konfliktlösungsmechanismen allein nicht mehr bewältigen konnten. Sie mussten erneut Hilfe von aussen in Anspruch nehmen.

Es ist jedenfalls kaum denkbar, dass sie sonst die von Zürich quasi diktierte Gemeindeordnung dankbar aufgenommen hätten. Man hält ja in hiesiger Gemeinde auf der Autonomie sehr grosse Stücke, lässt sich nur in den seltensten Fällen dreinreden – eben dann, wenn es nicht mehr anders geht: Wenn die Gemeinde wirklich heillos zerstritten ist – wie Weiach um 1595.

Quellen

- Riesen, F.: Auflösung und Neugründung. Weiach – Schlussversammlung der Meliorationsgenossenschaft. In: Zürcher Unterländer, 14. Januar 2002.

- SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel]

3.2 Der Obervogt durfte nicht dreinreden

Dass die Gemeindeautonomie früher höher gehalten wurde als heute, belegt der folgende Abschnitt aus dem dreibändigen Standardwerk «Geschichte des Kantons Zürich» von 1997:

«Den im Spätmittelalter entstandenen Gemeinden beliess Zürich einen hohen Grad von Selbstverwaltung, so dass sie in der Gestaltung ihrer inneren Verhältnisse weitgehend autonom waren. [Fn 128: von Wyss: Abhandlungen zur Geschichte des öffentlichen Rechts, p. 89ff.] Hauptsächlich ging es dabei um die Nutzung der Allmenden, die Anlage von Feldwegen und Brunnen, die Verwaltung des Gemeindeguts und die Aufnahme neuer Bürger und Hintersassen. Den Land- und Obervögten, in den Gerichtsherrschaften auch den Gerichtsherren, stand im wesentlichen nur ein Kontrollrecht zu, das sich vorwiegend auf die Rechnungsführung erstreckte. Im übrigen schritt die Obrigkeit in der Regel nur dann ein, wenn die Untertanen dies wünschten oder wenn in einer Gemeinde zwei Fraktionen miteinander stritten. So wandten sich etwa 1596 die «Ältesten und Ehrbaren» der Gemeinde Weiach mit einer Liste von «Missbräuchen und Unordnungen», die sich in der Gemeinde eingeschlichen hätten, an den Obervogt des Neuamts, worauf eine Ratskommission der auch ein Bürgermeister angehörte, eine Gemeindeordnung ausarbeitete. Diese wurde anschliessend in der Kirche von Weiach verlesen und von den Dorfbewohnern mit Dank angenommen.» [Fn 129: RQNA p. 406ff.]

Wenn man das oben Ausgeführte einmal mit dem heutigen Zustand vergleicht, wo die Gemeinderäte bald nur noch als verlängerter Arm der Verwaltungsmaschinerie in Zürich, Bern und Lausanne (Sitz des Bundesgerichts) fungieren und deren Dekrete umsetzen müssen, dann erkennt man, wie sehr die Gemeindeautonomie im Vergleich zum Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit heute ausgehöhlt worden ist.

Etwas pointiert könnte man sagen: aus Sicht der Gemeinden ist die heutige Situation in gewisser Hinsicht schlimmer als zur Zeit der Landvögte.

Quelle

- Geschichte des Kantons Zürich, Zürich 1997, Bd. 2 – S. 48 [Abschnitt: Die Gemeindebehörden]

4 Amtliche Mängelliste

«Unordnungen so sich zuo Wyach haltend»

Die im WeiachBlog-Artikel vom 15. Juli [vgl. Kapitel 3.1: Wenn der Staat in die Gemeindeautonomie eingreift] geschilderten Zwistigkeiten zwischen den Einwohnern der Gemeinde Weiach führten Ende des 16. Jahrhunderts dazu, dass man sich Hilfe von der hohen Obrigkeit holen musste.

Am 19. Februar 1596 kamen die Weiacher Hans Rüdlinger, Klaus Meierhofer und Jakob Korrodi mit hochrangigen Vertretern des Rates der Stadt Zürich zusammen, darunter der Bürgermeister höchstpersönlich, sowie die amtierenden Obervögte des Neuamts und ihre Amtsvorgänger.

Lange Mängelliste erstellt

Von diesem Treffen sind Verhandlungsnotizen erhalten geblieben (StAZH A 135.3 Nr. 156). Weiter wurde ein «*verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen so sich zuo Wyach haltend*» erstellt:

- «[1.] *Erstlichen, so laßt man die gemeinen brünnen abgan.*
- [2.] *Jtem, so ziecht man die gemeinen zinß nitt yn.*
- [3.] *Unglycheit mit dem ackarig.*
- [4.] *a- Jtem uff die mülj ist von deß predicanten pfruond wegen nach nützig wie aber uff andere güeter geschlagen und angelegt. -a*
- [5.] *Die strasßen werden nit jnn eehren gehalten.*
- [6.] *Ungehorsamme von wegen der gmeindt unnd gemeinwerchs.*
- [7.] *Uff die gemeind nützig ohne wichtige ursachen verzehren.*
- [8.] *Jtem zween böß äcker, so der kilchen gehörig, niemand umb den zinß buwen.*
- [9.] *Grosße gefahr mit dem führ, luogt niemand darzuo.*
- [10.] *Unordnung und gespan von wegen deß wuocher stiers.*
- [11.] *Der bach wirt nitt synen furt geleitet, laufft allenthalben uß.*
- [12.] *Gespan von wegen deß überriß der bäumen.*
- [13.] *Die hirten brennend eychen umb.*
- [14.] *Grund und boden wirt verkoufft und nit anzeigt.*
- [15.] *Wann zwüschenndt zweyen ein hag gemacht wirt jm veld, setzt man den hag jnn die march, solte rad wytte geben werden.»*

Der Punkt 4 mit der Klage, der Müller im Oberdorf zahle nichts an den Unterhalt der 1591 eingerichteten Pfarrstelle, ist durchgestrichen (Bezeichnung: a- -a) und wird in der Gemeindeordnung nicht erwähnt.

Grundlage für die erste schriftlich fixierte Gemeindeordnung

Ansonsten bilden diese Traktanden die Grundlage der im November 1596 erlassenen Gemeindeordnung und werden dort Punkt für Punkt abgehandelt (vgl. WeiachBlog vom 14. Juli [vgl. Kapitel 2: Übersicht]).

In den Sitzungsunterlagen wurde angemerkt, dass «*Hans Ruedlinger und Claus Meygerhoffer*» zu diesen Punkten «*ußfüerlichern und wytern bericht thuon*» würden. Weiter wurde festgehalten, diese Mängel seien «*zuo abschaffung by herren seckelmeister Schwertzenbach zuo Zürich anzuobringen*» (StAZH A 135.3 Nr. 156a, Papier). Matthias Schwerzenbach, der bei dem Treffen ebenfalls dabei war, hatte bis 1594 die Funktion eines Obervogts im Neuamt inne, kannte also die Verhältnisse bestens.

Quellen

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 174-183. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel]; Vorbemerkung zu RQNA 193 – S. 406.

5 Artikel der Öffnung von 1596

Die Präambel zur Gemeindeordnung von 1596

Eine Präambel gibt Auskunft über die Motivation für den Erlass von Rechtsvorschriften und Erlassen. Sie gibt dem Darunterstehenden auch die nötige Legitimität (vgl. auch den [Wikipedia-Artikel](#)).

Nachstehend werden die beiden im Druck erschienenen Fassungen der Einleitung zur ersten Weiacher Gemeindeordnung vollständig wiedergegeben. Damit soll ein Eindruck vermittelt werden, wie unterschiedliche Vorlagen und Transkriptionsregeln das Erscheinungsbild eines Textes verändern: F. Ott im 19. Jahrhundert und Th. Weibel im 20. Jahrhundert.

In den späteren Artikeln dieser WeiachBlog-Serie zur Gemeindeordnung vom 14. November 1596 wird die Transkription von Weibel nur noch insoweit zitiert, als sie materiell von derjenigen von Ott abweicht.

Unterschiedliche Transkriptionen

Friedrich Ott transkribierte seine Quelle (mutmasslich eine Zürcher Abschrift aus dem 18. Jahrhundert) Mitte des 19. Jahrhunderts wie folgt:

«Als ein Gmeind zu Wyach im Nüwen Amt bißher dhein verschribne Öffnung gehept und die Jar har under inen allerlei Mißbrüch und Unordnungen ingerissen, welliche, wo hierinnen nit insehens bescheche, einer ganzen Gmeind zu großem Verderben gereicht, Sind uf Anhalten der Eltisten und Ehrbaren in der Gmeind durch unserer gnedigen Herren von Zürich als der hohen Oberkeit Verordnete, mit Namen Herr Johann Keller, Burgermeister, Junker Gerold Escher, Junker Felix Keller und Herr Hans Heinrich Keller, beid Obervögt im Nüwen Ambt, item Junker Wilhelm Escher und Herr Hartmann Schwerzenbach, alle des Raths der Stadt Zürich, nach Erkundigung der alten Brüchen und Harkommens der Gmeind Wyach Richen und Amen ze gutem folgende Ordnungen gemacht und gestelt worden, deren si sich nun hinfüro gebruchen und halten söllint, welliche hienach geschribenen Ordnungen uf Sonntag den vierzehenden Tag Wintermonats im Jar von der Geburth Christi gezelt fünfzehenhundert nünzig und sechse einer ganzen Gmeind Wyach in der Kilchen daselbs von einem Artikel zum anderen öffentlich vorgeläsen und von inen gemeinlich mit Dank zu gefallen uf- und angenommen worden Sind...».

Thomas Weibel stützte sich Ende des 20. Jahrhunderts auf ein Dokument in der Archivabteilung A 99.7 Fasz. Weiach des Zürcher Staatsarchivs:

«Als ein gmeind zü Wyach jm Nüwen Ampt bißhar dhein verschribne offnung gehept, unnd die jar har unnder jnen allerley mißbrüch unnd unordnungen jngerissen, welliche, wo hier jnnen nit jnsehens bescheche, einer gantzen gmeind zü großem verderben gereicht, sind uff anhalten der eltisten und ehrbaren jnn der gmeind durch unserer gnedigen herren von Zürich als der hohen oberkeit verordnete, mitt nammen: Herr Johann Keller, burgermeister, jungkherr Gerold Escher, jungkherr Felix Keller und herr Hanß Heinrich Keller, beid obervögt jm Nüwen Ampt, jtem jungkherr Wilhelm Escher unnd Herr Hartman Schwertzenbach, all deß raths der statt Zürich, nach erkundigung der alten brüchen und harkhommens der gmeind

Wyach, rychen unnd armen ze gütem, volgende ordnungen gemachet unnd gestelt worden, deren sy sich nun hinfüro gebruchen unnd halten söllint. Welliche hienach geschribnen ordnungen uff sonntag, den vierzechenden tag wintermonats 1596, einer gantzen gmeind Wyach jnn der kilchen daselbs von einem artichel zum anndern öffentlich vorgeläßen, unnd von jnen gmeinlich mitt danck zü gefallen uf- unnd angenommen worden sind...».

Akzeptanz trotz Einfluss der Escher

Bemerkenswert ist, wie stark unter den vom Rat Abgeordneten der ursprünglich aus Kaiserstuhl stammende und im Spätmittelalter in Weiach als Grundbesitzer einflussreiche Familienclan der Escher vertreten ist.

Wichtig für die Akzeptanz durch die Gemeinde war die Tatsache, dass die Initiative zur Niederschrift von den Vertretern der Gemeinde selber (*«uff anhalten der eltisten und ehrbaren jnn der gmeind»*) kam. Und weiter, dass die Obrigkeit Rücksicht auf den Ortsgebrauch genommen hatte (*«erkhundigung der alten brüchen und harkhommens der gmeind Wyach»*) und erst dann ihre Verordnung erstellt hatten – wenn auch mit Anleihen am Recht benachbarter Ämter im Zürichbiet.

Literatur

- Ott, F.: Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 174-183.
- Weibel, Th.: SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. Nr. 183 Gemeindeordnung.

Art. 1: Das Amt des Brunnenmeisters ist über 400 Jahre alt

«Erstlichen, so laßt man die gemeinen brünnen abgan»! Diese an die Obrigkeit in Zürich gerichtete Klage wird im *«verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend»* vom Februar 1596 (vgl. WeiachBlog vom 18. Juli 2010 [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]) gleich als erster Punkt aufgeführt.

Der Bedeutung der Wasserversorgung entsprechend und dem Unordnungsverzeichnis folgend ist der erste Artikel der Gemeindeordnung vom November 1596 denn auch mit *«Antreffend die Brunnen»* überschrieben. Er lautet in der Transkription von Friedrich Ott (vgl. WeiachBlog vom 19. Juli [vgl. Abschnitt: Die Präambel zur Gemeindeordnung von 1596, oben]) wie folgt:

«Diewil Lüt und Vech vil daran gelegen, das in ald [d.h. oder] bi einem Dorf gute Brunnen sigind, so soll ein Gmeind zwen Mann verordnen, welliche Sorg zu den Gemeinen Brunnen habint, das dieselben ohn Abgang wesentlich in Eeren erhalten und jeder Zit suber gehalten werdint.»

Die beiden mit dem Amt des Brunnenmeisters betrauten Männer mussten also auch dafür sorgen, dass Schmutz verursachende Arbeiten z.B. an Nebenbrunnen (den sogenannten «Sudeltrögen») oder in Gelten verrichtet wurden. Wer sich nicht daran

hielt, von ihnen erwischt oder angezeigt wurde, zahlte eine Busse.

Zehn Batzen «ze büß» für Brunnensünder

«Und welche Personen, Wyb ald Mann, jung oder alt, si findend als erfahrend, so die Brunnen verunsüberet und verwüstet oder etwas gehandelt, so den Brunnen Schaden und Nachtheil bringt, es sige an Tüchlen, Brunnen Bett oder Stud ald in ander Weg, dieselben sollent si einem Weibel leiden und angeben und sölliche Personen ein jede zechen Bazzen unseren Herren ze Buß verfallen sin. Und sölilent die zwen Verordneten einen Eid schweren, das alles flißig ußzerichten und umb si jerlich an der Gmeind ein Frag gehalten werden.» [Ein tüchel ist eine hölzerne Wasserröhre, eine stud der Brunnenstock.]

Dem Weibel als Vertreter der Obrigkeit wurden die Fehlbaren von den Brunnenmeistern «geleidet», also bei ihm angezeigt. An einer jährlichen Versammlung der Gemeinde wurde ausserdem jeweils mittels Umfrage ermittelt, ob man mit der Arbeit der Brunnenmeister zufrieden sei.

Auf diese Bestimmungen wurde anlässlich von Gemeindeversammlungen und dem alljährlichen Jahrgericht immer wieder hingewiesen (vgl. dazu Weiacher Geschichte(n) Nr. 30).

Quelle und weiterführender Artikel

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 175. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- «Erstlichen so lasst man die gemeinen brünnen abgan». 125 Jahre Haus- und Löschwasserversorgung Weiach (1877–2002) Teil 1. Weiacher Geschichte(n) Nr. 30. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, Mai 2002.

Art. 2: Anstösser müssen die Strassen in Stand setzen

«Die strassen werden nit jnn eehren gehalten». Diese Klage erscheint im «*verzeichnis ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend*» vom Februar 1596 an fünfter Stelle (vgl. WeiachBlog vom 18. Juli [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]).

Die Obrigkeit zu Zürich führte den Punkt «Straßen» bereits an zweiter Stelle auf und nahm besonders die im Dorfgericht Einsitzenden in die Pflicht:

«Die Geschwornen sollent bei iren Treüwen Ufsehens und Acht habend, daß die Straßen in Ehren gehalten werdint, also daß man die unklagbar wol faren, riten und gan möge. Wo aber hieran Mangel were, so sollent si mit denen, die von ihren Güttern wegen anstößig und die Straßen in Eeren ze halten schuldig sind, verschaffen und inen gebieten lassen, die Straßen unverzogenlich ze machen. Und wer das nit thette, der soll unseren Herren zechen Pfund Pfenning ze Buß verfallen sin. Si die Geschwornen sollent auch verschaffen, daß das Wasser uß den Straßen und uß den Zelgen geleitet und grichtet werde.»

Kollektiver Widerstand wird besonders teuer

Ein besonders wichtiger Aspekt ist die Verpflichtung der Strassenanstösser zum Unterhalt. Wenn also wieder einmal einer der damals noch nicht tiefergelegten Bäche sein Bett verliess und Teile der Strasse weg- und Schlaglöcher ausspülte, dann mussten die Leute vor ihren Grundstücken selber Hand anlegen.

Da es nicht gerade eine angenehme Aufgabe ist, Säumige zu dieser Fronarbeit anzuhalten, kam es auch vor, dass es die Geschworenen dem Frieden zuliebe vorzogen, nichts zu machen. Was z.B. Mitte des 18. Jahrhunderts dazu führte, dass Pfarrer Hartmann Escher die Gemeinde bei der Obrigkeit anzeigte, weil sie den Strassenunterhalt vernachlässigte und trotz seiner Intervention keine Anstalten machte, dies zu ändern. Dieses kollektive Desinteresse führte schliesslich zu einer Busse von 120 Pfund – eine exorbitant hohe Summe (vgl. WeiachBlog vom 19. Juni 2006).

Quelle und weiterführender Artikel

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 175-176. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- Hohe Busse für liederlichen Strassenunterhalt. In: WeiachBlog, 19. Juni 2006 [Nr. 227]

Art. 3: Den Bach vor dem Haus selber im Zaum halten

«Der bach wirt nitt synen furt geleittet, laufft allenthalben uß». Diese Klage erscheint im «verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend» vom Februar 1596 an elfter Stelle (vgl. WeiachBlog vom 18. Juli [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]).

Die Regierungsvertreter aus der Stadt Zürich führten den Punkt «Dorf Bach» schon als Artikel 3 auf und betonten explizit die Eigenverantwortung eines jeden Haus- und Grundbesitzers:

«*Ein jeder soll schuldig sin, vor sinem Huß und an sinen Gütern den Bach in Eeren ze haben und im rechten furt und ganz [gemeint: gang] zu erhalten. Wellicher aber das nit thete und der Bach durch eines Sumnuß ander Lüten an dem Jren zu Schäden usluffe, der sol den Schaden abtragen und darzu ein Pfund Gelts zu Buß verfallen sin, uf welches dann die Geschwornen ir Ufsehen haben.*»

Versäumnisse sind im Schadenfall kostspielig

Die Busse konnte beim vergleichsweise bescheidenen Betrag von 1 Pfund angesetzt werden, da die eigentliche Strafe darin bestand, einem weiter unten am Bachlauf liegenden Anstösser den ganzen Schaden ersetzen zu müssen, sollte die Untersuchung des Vorfalles zum Schluss kommen, sein Versäumnis (z.B. Nicht herausgeschaukeltes, angeschwemmtes Material im Bachbett) habe einen Schaden letztlich verursacht. Versicherungen, die Elementarschäden abdeckten, gab es noch nicht. Und selbst da könnte eine präventive Schadenminderungspflicht stipuliert werden.

Dass man die Aufforderung, das Bachbett in Ordnung zu halten immer wieder erneuern musste, zeigt u.a. das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. September 1807, welches bestimmt, dass «*die Dorfbäch bey 1 Fr. Buß ausgeschart werden*» – und zwar durch die Anstösser (vgl. dazu Weiach Geschichte(n) Nr. 93).

Quelle und weiterführender Artikel

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 176. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- Holz über die Bäche legen ist verboten. Als die Dorfbäche noch regelmässig Sorgen bereiteten. Weiach Geschichte(n) Nr. 93. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, August 2007)

Art. 4: «Grosse gefahr mit dem führ»

«*Grosse gefahr mit dem führ, luogt niemand darzuo*». Diese Klage erscheint im «*verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend*» vom Februar 1596 an neunter Stelle (vgl. WeiachBlog vom 18. Juli [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]).

Die noblen Herren aus der Stadt Zürich handelten den Punkt «Feuer» aber bereits unter Artikel 4 der Gemeindeordnung ab. Für sie waren die vielen Dorfbrände Grund genug zu energischem Handeln. Denn bei der damaligen Konstruktionstechnik, den verwendeten Baumaterialien (Holz, Stroh und Lehm) und den rudimentären Löschtechniken nahm ein Brand sehr schnell katastrophale Ausmasse an. Und deshalb nahmen sie in diesem Punkt explizit die Geschworenen in die Pflicht:

«*Si die Geschwornen söllent auch jerlich im Dorf von einem Hus zum anderen umbhin gaan, die Oefen, Herdstatten und andere Ort, alda man führet, besichtigen, und wo si fundend, daß es Führhalb gefährlich und nit wol versorget were, alsdann si an zechen Pfund Pfenning Buß gebieten und heißen, das ze enderen, zu verbeßern, und dermaß zemachen, das man Führhalb ohn Sorg sin möge.*»

Einigen Lesern des WeiachBlog mögen diese Bestimmungen bekannt vorkommen. Sie wurden denn auch schon einmal veröffentlicht. Und zwar am 14. November 2006 unter dem Titel «Kommunale Feuerschau vor 400 Jahren» (genau genommen wären es damals exakt 410 Jahre gewesen).

Einzig die Transkription ist nicht dieselbe. Bei der obigen handelt es sich um die von Friedrich Ott (publiziert 1855), bei der von 2006 um die von Thomas Weibel (veröffentlicht 1996).

Quellen

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 176. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- Kommunale Feuerschau vor 400 Jahren. In: WeiachBlog, 14. November 2006.

Art. 5: Busse für das Fehlen an der Gemeindeversammlung

«Ungehorsamme von wegen der gmeindt unnd gemeinwerchs». Diese Klage erscheint im «*verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend*» vom Februar 1596 an sechster Stelle (vgl. [WeiachBlog vom 18. Juli](#) [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]).

Die Abgeordneten des Rates der Stadt Zürich führten den Punkt «Gmeind» als Artikel 5 auf: «*Wenn man an ein Gmeind bietet, welcher dann nüt ershint und keine eehaftten Ursachen sines Ußblibens hat, der soll der Gmeind drig Schilling Buß verfallen sin.*»

Nur eehafte Gründe gelten

Mit dem Wort eehaft sind Gründe gemeint, die in höherer Gewalt liegen oder zumindest von der Obrigkeit als Entschuldigungsgrund anerkannt wurden. Mit der Anwesenheitspflicht an Gemeindeversammlungen konnte man sicherstellen, dass nicht Minderheiten über wichtige Angelegenheiten beschloss. Weiter konnte dann niemand behaupten, man habe ihn nicht informiert oder hinter seinem Rücken etwas durchgedrückt.

Immerhin war die Busse von nur 3 Schilling schon fast ein Discountpreis – jedenfalls verglichen mit den anderen Bussen-Ansätzen, wie für Ungehorsam gegenüber dem Feuerschauer, was bis zu 10 Pfund kosten konnte. Im Staate Zürich galten nämlich folgende Relationen: 1 Gulden = 2 Pfund = 40 Schilling = 15 Batzen = 60 Kreuzer.

Quellen

- Offnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: [Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 \(1855\)](#) – II. Rechtsquellen, S. 176. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- Artikel [Gulden](#) im Historischen Lexikon der Schweiz, Stand 13.3.2007

Art. 6: Gemeindeeinnahmen dürfen nicht vertrunken werden

«*Jtem, so ziecht man die gemeinen zinß nitt yn*». Diese Klage erscheint im «*verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend*» vom Februar 1596 prominent an zweiter Stelle (vgl. [WeiachBlog vom 18. Juli](#) [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]).

Verwunderlich ist das nicht, denn wo es um die Gemeindefinanzen geht, da hört in der Regel der Spass auf. Als Artikel 6 der Weiacher Gemeindeordnung schrieb die hohe Obrigkeit daher unter dem Titel «*Jnzug gemeiner Zinsen*» vor:

«*Die Dorfmeier sollend der Gmeind fallende Zinß, was das ist an Kernen und Gelt jerlich geflissen inzüchen und darumb jerlich Rechnung geben, auch solliche Zinß nit vertrunken, sonder an der Gmeind Nutz verwendet werden.*»

Interessanterweise gibt es in diesem Artikel keine Bussandrohung. Eigentlich sollte es ja klar sein, dass man die dem Gemeinwesen zustehenden fälligen Zinsen an Naturalien und Geld ordnungsgemäss einkassiert. Und dass man diese nicht in Alkohol umwandelt und vertrinkt.

Nun gab es aber in vielen Gemeinden (und offenbar auch in Weyach) den Brauch, die Überschüsse der Gemeindekasse am Bächtelistag, dem 2. Januar zu «verbächtelen», womit vor allem Umsetzung in Ess- und Trinkbares gemeint ist. Gegen diese Art von Selbstbedienung führten die Obrigkeiten einen jahrhundertelangen Kampf.

Quellen

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 176. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- Was mer am Bächtelistag schafftet, das frässed d’Müs! In: WeiachBlog, 2. Januar 2006

Art. 7: Wider die Spesenreiterei auf Gemeindekosten

«Uff die gemeind nützitt ohne wichtige ursachen verzehren». Dieser Wunsch erscheint im «*verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend*» vom Februar 1596 an siebter Stelle (vgl. WeiachBlog vom 18. Juli [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]).

Was die Weiacher Gemeinderäte Ende des 16. Jahrhunderts sich alles auf Kosten des Gemeinwesens genehmigten, ist bislang nicht bekannt. Enteninseln wie in England werden es wohl nicht gewesen sein, schon eher das Bächtelen (vgl. Artikel von gestern).

Fertig mit Selbstbedienungsladen

Offensichtlich waren aber einzelne Einwohner und vor allem die Vertreter der Obrigkeit der Meinung, eigenmächtige Spesenausgaben auf Gemeindekosten gingen entschieden zu weit. Und so hielten sie in Artikel 7 der Gemeindeordnung unter dem Titel «*Zeeren uf Gmeind*» (d.h. Verköstigen auf Gemeindekosten) folgende Punkte fest:

«*Weder die Dorfmeier, Gschworne, noch andere süllent für sich selbs und ohne der Gemeind Willen nützit witers (wie etwan hievor beschechen) uf die Gmeind verzeeren und Schulden machen. Welliche aber das darüber thete, und uf die Gmeind ohne der Oberkeit ald der Gmeind Wüßen und Willen etwas unnötwendiger Wiß verzeeren oder sonsten überflüßigen [kosten] uftriben wurde, der und dieselben sollen schuldig sin, das alles uß iren eignen Seklen zu bezalen und von der Gmeind Gut an solliche Zeerung nützit gegeben werden.*»

Auch in diesem Artikel gibt es keine Bussandrohung. Aber es wird immerhin klipp und klar gesagt, dass ohne Genehmigung der Gemeinde oder der Obrigkeit in Wirtschaftshäusern gemachte Spesen aus dem eigenen Sack zu bezahlen seien.

Quelle

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 176-177. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].

Art. 8: Ordentliche Rechnungslegung verlangt

Die bisher besprochenen Artikel 1 bis 7 der Weiacher Gemeindeordnung von 1596 beruhen allesamt auf von den Einheimischen selber genannten Punkten, die im «*verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend*» aufgeführt sind (vgl. [WeiachBlog vom 18. Juli](#) [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]). Nicht so die folgende Bestimmung.

Bei Artikel 8 nutzte die Obrigkeit die Gelegenheit, um noch einen weiteren Nagel einzuschlagen. Nach den Punkten «*Inzug gemeiner Zinsen*» und «*Zeeren uf Gmeind*» behandelt er die «*Rechnung um das Gmein Gut*».

Die Gelegenheit beim Schopf gepackt

Das war schliesslich etwas vom Wenigen, was die Herren Obervögte kontrollieren durften, ohne den Vorwurf der Einmischung in die Gemeindehoheit zu provozieren. Wieso also dieses Recht nicht gleich in der Gemeindeordnung verankern? Et voilà:

«*Die Dorfmeier sollent umb alles das, so si in nemmend und der Gmeind zugehört, es sige Zinß und ander Gefell, jerlich von [recte: vor] den Obervögten in Bisin der Grichtsherren ordentliche Rechnung geben.*»

Mit den Obervögten sind die zürcherischen Amtsträger, die Obervögte des Neuamts, gemeint. Der Begriff der Gerichtsherren bezeichnet die Herren von Landsberg auf Schloss Schwarzwasserstelz, welche seit 1587 eine Hälfte des Niedergerichts in Weyach zum Lehen hatten, sowie der im Schloss Rötteln residierende Obervogt des Fürstbischofs von Konstanz, der als Lehengeber die andere Hälfte der Gerichtsherrschaft Weiach selber kontrollierte.

Waren die Gerichtsherren nur auf eigenes Begehren dabei?

Wie Thomas Weibel im Band Neuamt der Rechtsquellenammlung anmerkt, ist im Dokument mit der Dorsualnotiz «*Ordnungen der gmeind Wyach*», das er als Vorlage für seine Transkription verwendet hat, unter diesem Artikel 8 eine nachträglich gestrichene Bemerkung angebracht:

«*Nota, die grichtsherren begërend, ouch darby zû synd.*»

Die Gerichtsherren wollten bei der Prüfung der Rechnung verständlicherweise auch dabei sein. Fragt sich, ob ihnen die Zürcher Ratsherren und Obervögte dieses Recht ohne ausdrücklich geäußerten Wunsch nicht zugestanden hätten. Möglich wär's.

Quellen

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: [Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 \(1855\)](#) – II. Rechtsquellen, S. 177. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel] – S. 410, Fn-b.

Rechnungsrevision zu teuer – darum nur noch alle zwei Jahre

Im letzten Abschnitt war die Rede davon, dass die Obrigkeiten den Erlass der Weiacher Gemeindeordnung vom November 1596 zum Anlass nahmen, sich in Artikel 8 über die «*Rechnung um das Gmein Gut*» das Recht zur jährlichen Einsicht in die Gemeinderechnung zuzuschancen:

«*Die Dorfmeier sollent umb alles das, so si in nemmend und der Gmeind zugehört, es sige Zinß und ander Gefell, jerlich von [recte: vor] den Obervögten in Bisin der Grichtsherren ordentliche Rechnung geben.*» (ZsR AF 4, S. 177)

Abmachung zwischen den Gerichtsherren

Wenn man in der Rechtsquellensammlung Neuamt nach weiteren Einträgen zum Thema Gemeinderecht sucht, findet man ein Dokument, das nur ein paar Monate später, am 21. März 1597, entstanden ist. Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen den beiden zürcherischen Obervögten des Neuamts als Vertreter der hohen Gerichtsbarkeit, sowie dem fürstbischöflich-konstanzischen Obervogt und dem Amtmann der Herren von Landsberg als Vertreter der niederen Gerichtsbarkeit. Der Artikel 13 mit der Überschrift «*Rechnung von wegen der gantzen gmeind*» lautet:

«*Es sollen die gschwornen ald dorffmeiger zü Wyach jerlichen jnn gschriff umb das jnnemmen unnd ußgeben der gmeind vor beiden herren obervögten, ouch beiden grichtsherren daselbst ordenliche rëchnung geben.*» (RQNA 184)

Hier wird also die Anwesenheit aller drei Obrigkeiten erneut festgeschrieben und dazu präzisiert, was unter einer ordentlichen Rechnung zu verstehen ist: die schriftliche Form ist verbindlich und der jährliche Rhythmus auch.

Niedergerichtsherren beschwerten sich vergeblich

Nur wenige Jahre später, spätestens im Frühling 1603, fanden die Niedergerichtsherren (der Fürstbischof und die Herren von Landsberg) aber, es gehe nicht an, dass sich Zürich das Recht gegeben habe, die Weiacher Gemeinderechnung zu kontrollieren. Dies stehe – wie in andern Dörfern des bischöflichen Amtes Kaiserstuhl – allein den Niedergerichtsherren zu. Punkt 6 ihrer Beschwerdeliste liest sich wie folgt:

«*Zum sechsten. Müssent die geschwornen dorffmeyer zue Wiach den obervögten jm Neuwen Ambt alle zwey jahr jres einnehmens und außgebens rechnung thün, wellliches (als jnn den übrigen dörfferen des ambts Keiserstüll auch bruechig) den nideren gerichtzherren zügehorig. Über solche rechnung, die beschehe gleich zü Zürich, Wyach oder an einem annderen ort, gat allwegen grosser kosten uff, dessen sich die unnderthanen nit wenig zü beschweren haben.*» (RQNA 181b)

Interessant ist, dass die Gerichtsherren offensichtlich bereits nach wenigen Jahren auf die jährliche Rechnungsrevision verzichtet haben und die Rechnung nur noch alle zwei Jahre sehen wollten. Nicht zuletzt wegen der Reklamationen der Weyacher, es koste zu viel. Wohl nicht ganz zu Unrecht: immerhin mussten da vier hohe Herren samt ihren Reittieren verköstigt werden und die Dorfmeier hatten an diesem Tag einen Verdienstausschlag.

Termine zusammenlegen

Die in der Folge am 30. Juni 1604 zwischen den gleichen Parteien wie im März 1597 geschlossene Vereinbarung erwähnt folgerichtig nichts mehr von jährlicher Rechnungsabnahme. Der Artikel 5 hält dafür aber ausdrücklich fest, man solle den Termin mit Amtsgeschäften zusammenlegen, für welche die Gerichtsherren und Dorfmeier sich sowieso treffen müssen:

«Zum fünfften, betreffend der geschwornen dorfmeyeren zů Wyach rechnungen, so sy umb jr jnnemmen und ußgeben zegēben habent: Söllint sölliche rechnungen vor den obervögten deß Nüwenampts als von der hohen oberkheit wegen jnnbysin der nideren grichtsherren gegēben, unnd das jnnemmen söllicher rechnungen allwegen uff die zyt angesehen werden, wann man sonst anndere gschefft auch zů verrichten hatt, damit destminder costens daruf gange.» (RQNA 181c)

Ein solcher Termin wäre beispielsweise das Mayen- bzw. das Herbstgericht gewesen.

Quellen

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht. Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 177. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel] – S. 398, 400, 408 und 412.

Art. 9: «Was der kilchen das nutzlichist syge»

«Jtem zween böß äcker, so der kilchen gehörig, niemand umb den zinß buwen». Dieser Missstand erscheint im *«verzeichnuß etlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend»* vom Februar 1596 an achter Stelle (vgl. WeiachBlog vom 18. Juli [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]).

Ob mit dem Begriff «böß» schlechtes Ackerland gemeint war, das daher niemand pachten wollte? Jedenfalls wurde auch diese Klage flugs in einen Artikel verwandelt der den Obervögten die Mitsprache bei Kirchengut garantierte. In Artikel 9 der Gemeindeordnung wurde unter dem Titel *«Kilchen Aecker»* festgehalten:

«Wenn man der Kilchen Aecker und [recte: umb] Zinß verlihen will, soll das mit Rath der Obervögten beschehen und allwegen wol bedacht werden, was der Kilchen das nutzlichist sige.»

Eigentlich ist es klar, dass man beim Kirchengut das Interesse der Kirche an die oberste Stelle stellt. Wie man aber weiss, kann es durchaus vorkommen, dass der Verwalter ein Stück Land einem gibt, der dann eher einen Vorteil davon hat, als das Gemeinwesen dem es gehört. Diesem Phänomen sollte mit Artikel 9 entgegen gewirkt werden. Ob die Bestimmung allerdings das eingangs geschilderte Problem löst, ist eine ganz andere Frage.

Quelle

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 177. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].

Art. 10: Eine Radweite geben

«Wann zwüschendt zweyen ein hag gemacht wirt jm veld, setzt man den hag jnn die march, solte rad wytte geben werden.»

Dieser Missstand erscheint im «verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend» vom Februar 1596 an fünfzehnter Stelle (vgl. WeiachBlog vom 18. Juli [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]).

Vorschrift zum Grenzabstand

In Artikel 10 der Gemeindeordnung vom 14. November 1596 wird die Bestimmung unter dem Titel «*Hag machen*» auf Gräben ausgeweitet:

«*Wellicher ein Hag ald Graben uf sinen Güteren im Veld machen will, der soll den uf dem sinen machen und soll dem anderem [sic!] nach gemeinem Bruch Radwite geben.*»

Eine Radweite Abstand zur Grenze war also offenbar üblich. Zumindest in Weiach und im Bereich der Grafschaft Regensberg.

Wie sich diese Praxis bezüglich der Bewirtschaftbarkeit auswirkte, ist nicht bekannt. Immerhin macht eine Radbreite schnell einen Meter aus. Was auf 100 Laufmeter Parzellengrenze einen nur eingeschränkt nutzbaren Bereich von mind. 100 Quadratmetern ergibt – und das je beidseits der Grenze. Bei den in späteren Jahren häufigen Erbteilungen und den daraus resultierenden schmalen Parzellen dürfte diese Bestimmung daher bald einmal unsinnig geworden sein.

Analogie zum Regensberger Recht

Gemäss Rechtsquellensammlung Neuamt enthalten die Verhandlungsnotizen (StAZH A 135.3 Nr. 156) dazu die folgende Bemerkung:

«*Nota artichel Regensp[erger] amptsrecht, jtem volgenden artichel zünen halbs ouch jnsetzen.*»

Die Artikel 10 und 11 der Weyacher Gemeindeordnung über das «Hag machen» und «Von zünen» entsprechen den Art. 65 und 66 des Regensberger Herrschaftsrechts von 1538 (vgl. Jakob Pestalutz: *Vollständige Sammlung der Statute des eidg. Kantons Zürich*, Zürich 1834, Bd. 1, S. 199).

Ob man einen Zaun direkt auf die Grenze stellen darf oder nicht, ist auch heute noch regelmässig Gegenstand von Diskussionen. Einfach ist das Thema nicht, wie dieses Informationsblatt der Gemeinde Höri sowie eines der Gemeinde Wangen-Brüttisellen beweisen.

Quellen

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 177. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996 – S. 410, Endnote c.

Art. 11: Währschafte Zäune waren Pflicht

Die meisten bisher besprochenen Artikel der Weiacher Gemeindeordnung von 1596 beruhen auf von den Einheimischen selber genannten Punkten, die im «*verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend*» aufgeführt sind (vgl. WeiachBlog vom 18. Juli [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]). Nicht so die folgende Bestimmung.

In Artikel 11 führte die Obrigkeit eine weitere nachbarrechtliche Regelung ein. Er handelt «*Von Zünen*» und stützt sich zwar auf das alte Herkommen, bestehende rechtsverbindliche Vereinbarungen (in diesem Fall zwischen Privaten), gibt aber auch klare Richtlinien für den Fall, dass solche nicht (mehr) bestehen:

«Jtem wellicher Güter an einanderen gelegen hand und die zu beiden Theilen nutzend, die sollent einanderen helfen zünen, si bringind dan uß, daß die Heg teilt oder ein Theil allein die von Alter har ze machen schuldig sige, darbi soll es dann beliben.

Es soll auch Mengklich sine Heg ald Zün, es sige umb Wisen, Acher ald Wingärten dermoßen machen, das man erkennen könne, dieselben gut und werrschafft sigind. Und wellicher dann darüber einem in das sin breche, der soll zehen Pfund Pfenning der Hohen Oberkeit [ze buß] verfallen sin, und so er dadurch einem in dem sinem Schaden getan, denselben Schaden abtragen.»

Die Bezeichnung «Pfenning» ist bei Weibel nicht enthalten, der Zusatz «ze buß» dagegen bei Ott nicht (daher die eckige Klammer).

Quellen

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 177. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel] – S. 408.

Art. 12: Zaunbrüchiges Vieh kann teuer zu stehen kommen

Wie schon im Fall von Artikel 11 (vgl. oben) beruht auch der Art. 12 der Weiacher Gemeindeordnung von 1596 nicht auf von den Einheimischen selber genannten Punkten, die im «*verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zu Wyach haltend*» aufgeführt sind (vgl. WeiachBlog vom 18. Juli [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]).

Artikel 12 handelt «*Von brüchigem schädlichem Vech*». Unter dem Begriff «brüchig» ist hier nicht das zu verstehen, was Brauch ist, sondern das Einbrechen in fremde Parzellen und Anrichten von Schäden auf denselben:

«*Wellicher schädlich zunbrüchig Vech hat, dem soll man bieten, das Vich zu versorgen, daß es Niemandt keinen Schaden mehr thüige. Thut er das nit, so soll er sechs Pfund zu Buß verfallen sin.*»

Mit versorgen kann alles mögliche gemeint sein, von Anbinden über das Bewachenlassen durch einen Hirten, bis zum Füttern.

Der Bussensatz liegt klar über dem Ansatz, den die Obrigkeit der Gemeinde zugestand (1 Pfund), aber auch deutlich unter dem höchstzulässigen Satz der Niedergerichtsbarkeit (9 Pfund).

Regensberger Einfluss

Bei Weibel ist die folgende Anmerkung zu finden: «In den Verhandlungsnotizen: *Articul brüchig vech uß Regensperger rechten ouch jnschryben*. Art. 12 entspricht – teilweise abgeändert – Art. 37 des Regensberger Herrschaftsrechts (Pestalutz, a.a.O. Bd. 1, S. 191)»

Interessant ist der Telegrammstil dieser Notiz, welche daran erinnert, einen Artikel aus dem Recht der benachbarten Landvogtei Regensberg in die Weiacher Gemeindeordnung zu übernehmen. Mit «a.a.O.» ist das Werk von Jakob Pestalutz «Vollständige Sammlung der Statute des Eidsgenössischen Cantons Zürich» (Zürich 1834) gemeint.

Quellen

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 177. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel] – S. 409 u. 410.

Art. 13: Mundraub und anderes Zleidwerchen verboten

Wie schon im Fall von Artikel 11 und 12 (vgl. oben) beruht auch der Art. 13 der Weiacher Gemeindeordnung von 1596 nicht auf von den Einheimischen selber genannten Punkten, die im «*verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend*» aufgeführt sind (vgl. [WeiachBlog vom 18. Juli](#) [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]).

Artikel 13 handelt vom «*Schirm der Güteren*». Unter dem Begriff «Schirm» ist der Schutz gemeint, heute noch ansatzweise verwendet im Begriff des Schirmherrn, bzw. dem Mundartwort «am Scherme»:

«Es soll Niemandt dem Andern in sinen Güteren, Wisen, Gärten und Räben Schaden thun, kein Obs, Truben, noch anders nemmen, die Bäum scheitten [schütten], Krut ald Reben nemmen. Aeri abrupfen oder in ander Weg die Frücht zerstrieben [zerstrielen], auch Keiner dem Anderen uß sine Hege umb die Hölzer und Velder einige Hag Stücken noch ander Holz nemen und hinwegtragen, sonder Mengklichem das sin ungeschöndt und unangegriffen beliben lassen. Das hat ein Gmeind Gwalt an ein Pfund Buß (so der Gmeind gehört) zu verbieten, und wo es nützit helfen wollte, mag man die Grichtsherren umb ire Bott an 3 Pfund Pfenning anrufen. Es mochte aber einer mit Obs nemen, zerstrielen der Früchten und entragen der Zun Stücken dermaßen gefarlich handeln, man wurde es ime für ein Diebstal rechnen. Hierumb soll je einer den anderen so biderben Lüten Schaden täte, wo er das sicht, ze leiden und anzugeben schuldig sin.» (Jeweils in eckigen Klammern die Version nach Weibel)

Anzeigen musste man nur gravierende Fälle

Hier wurde also selbst der kleine Mundraub unter Strafe gestellt: Obst auflesen, Bäume schütteln, Aehren abreißen, Hagstecken klauen. Solches Verhalten konnte die Gemeinde in eigener Kompetenz mit 1 Pfund Bussgeld belegen. In schweren Fällen durfte sie keine höhere Busse aussprechen, sondern musste das Dorfgericht anrufen, in dem die Vertreter der Gerichtsherren (Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit; d.h. je zur Hälfte der Fürstbischof von Konstanz und die Herren von Landsberg) sassen.

Was auch interessant ist: nur in Fällen, die man als Diebstahl ansehen musste, waren die Dorfbewohner verpflichtet, auf frischer Tat ertappte den Vertretern der Obrigkeit im Dorf (z.B. dem Untervogt) anzuzeigen.

In der Rechtsquellensammlung Neuamt zitiert Th. Weibel aus den Verhandlungsnotizen: «*Articul uß offnung und gemeinen mandat an 3 lib. verbieten, darvo an j lib büß der gmeind gehörig verbüten. Wann aber nüt helfen, dannenthin grichtsherren umb jr bott 3 lib. d. anrueffen.*» (j steht für die Zahl 1)

Auch hier verwendete man eine – nicht genauer spezifizierte – Vorlage. Wahrscheinlich handelt es sich um ein Mandat des Rates der Stadt Zürich, das für alle Zürcher Gebiete auf der Landschaft galt.

Quellen

- Offnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: [Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 \(1855\)](#) – II. Rechtsquellen, S. 177-178. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].

- SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel] – S. 409 u. 410.

Art. 14: «Die hirten brennend eychen umb»

«Die hirten brennend eychen umb», beklagten sich einige Weyacher Waldbesitzer, was im Februar 1596 als Punkt 13 ins «*verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend*» Eingang fand (vgl. [WeiachBlog vom 18. Juli](#) [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]).

Artikel 14 der Weiacher Gemeindeordnung vom November 1596 enthält deshalb auch eine Bestimmung «*Feuren an Bäumen*», die direkt auf diese Klage eingeht:

«*Weder Hirten, noch andere Personen sollent an Eichen und anderen gsunden Bäumen keine Führ machen; wer aber das thäte, der soll, so oft das beschicht, der Gmeind ein Pfund Pfenning ze Buß geben und ein Gmeind das bi gemelter Buß verbieten mögen.*»

Das dem Wald schädliche Verhalten wurde also explizit unter Strafe gestellt und gleich auf alle anderen Bäume ausgeweitet – jedenfalls soweit es sich nicht um ohnehin abgestorbene Exemplare handelte.

Allerdings scheint das Problem den hohen Herren, welche die erste Weiacher Gemeindeordnung entwarfen, nicht derart wichtig gewesen zu sein, dass sie mehr als die sogenannte Dorfstrafe (1 Pfund Busse) dafür vorsahen.

Quellen

- Offnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: [Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 \(1855\)](#) – II. Rechtsquellen, S. 178. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel] – S. 409

Art. 15: Weide auf der Haferzelg nur mit Auflagen

Artikel 15 der Weiacher Gemeindeordnung vom November 1596 ist eine derjenigen Bestimmungen, welche im «*verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend*» (vgl. [WeiachBlog vom 18. Juli](#) [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]) nicht explizit erwähnt werden.

Unter dem Titel «*Haber Zelg*» dekretierte die hohe Obrigkeit:

«*Wann die Haber Zelg haft ist und inn ußligt [in eß ligt] und etwann einer ein Stuk Acher darinne gelegen uß Unvermögen oder Unkommlichkeit nit ansaien und haberen köndte ald welte, soll derselbig befuegt sin, sollich Stuck mit gfangnem*

Vech und einem Hirten ze weiden und ze nutzen, also das sonst Niemand anderer Gwalt haben, ime mit sinem Vech darauf ze faren, bis die Stroffel Weid angadt; wann aber das Vech deßen so sinen Acker also weiden will, einem anderen am Saamen Schaden tete, denselben Schaden er abzetragen schuldig sin.» (Fassung Weibel in eckigen Klammern)

Kompromisslösung par excellence

Gemäss dem Glossar von Weibel ist eine «zelg» ein «*bestelltes Feld, ein Drittel der Ackerflur im Dreizelgensystem*» (vgl. mehr dazu am Schluss des Beitrags). Wenn diese Zelg «*haft*» ist, dann ist sie «*eingehagt*». Und wenn etwas in «*ess*» liegt, dann verstanden die damaligen Weyacher darunter offenbar ein «*eingezäuntes vom Weiderecht ausgeschlossenes Saatfeld*». Der Begriff «*gfangen*» im Zusammenhang mit Vieh bedeutet: «*am Stricke geführt, nicht frei herumlaufend*». Und bei der «*Stroffelweid*» oder *Stoppelweid* handelt es sich um die Weide auf dem abgeernteten Acker.

Hier wurde also ein Kompromiss zwischen divergierenden Interessen geschlossen, wobei ein Schaden an fremdem Eigentum innerhalb der Haferzelg nur eine Schadenersatzpflicht auslöste. Eine Busse wurde für eine Übertretung von Vorschriften des Artikels 15 – zumindest gemäss dem Wortlaut des Artikels selber – nicht ausgefällt.

Im Bussengestrüpp gefangen

Dass die Obrigkeiten aber trotzdem auf die Idee kamen, ihre Einnahmen durch diesbezügliche Bussen zu verbessern, zeigt sich an einer Anmerkung, die Weibel in der Note f zu Nr. 183 seiner Rechtsquellen Neuamt gibt. In den Verhandlungsnotizen, die vor Abfassung der Gemeindeordnung erstellt wurden, steht nämlich der Satz:

«Paulj Baumgartner zeigt an, dz diser artitel jnen beschwerlich und nit wol zů halten syn wurde, dan sy den nideren gerichtsherren nimmer uß der straff kemmind».

Mit anderen Worten: da scheint es einen Bussen-Wildwuchs sondergleichen gegeben zu haben, der von den Vertretern der hohen wie der niederen Gerichtsbarkeit nach Gutdünken dekretiert wurde.

Offensichtlich befürchtete Baumgartner, die Vorschriften des Artikels seien lebensfremd und schon geringste Übertretungen und der folgende Streit zwischen Nachbarn würden dann Anlass zu obrigkeitlichen Sanktionen geben.

Zum Dreizelgensystem bzw. der Dreifelderwirtschaft

Das Dreizelgensystem galt für alle ackerfähigen Flächen einer Gemeinde. Da die einzelnen Zelgen zwecks Erhaltung von bebaubarem Boden praktisch nie mit Flurstrassen feinerschlossen waren, musste eine für alle Dorfbewohner verbindliche Ordnung erlassen werden, wann und wo welche Arbeiten zulässig waren oder eben nicht. Konnten sich die Betroffenen nicht selber einigen, so war das ein willkommener Anlass für die Obrigkeit, regulatorisch tätig zu werden.

Nachfolgend ein paar Auszüge aus dem Artikel von Albert Schnyder im Historischen Lexikon der Schweiz, wo erklärt wird, dass unter der Haferzelg die jeweils mit Sommergetreide bebaute Fläche gemeint ist:

«Idealerweise war die dörfli. Ackerflur bei der Dreizelgenwirtschaft in drei Zelgen von

annähernd gleicher Grösse gegliedert. Im dreijährigen Turnus wurde die Winterzelge im Herbst – nach ein- bis dreifacher Pflügung und z.T. einmaliger Düngung – mit Wintergetreide (Dinkel, in der Nordschweiz oft auch Roggen, in der Westschweiz auch Weizen), die Sommerzelge im Frühjahr mit Sommergetreide (Hafer, in höheren Lagen auch Gerste) bepflanzt (Getreidebau), während die Brache ein Jahr unbebaut bzw. der natürl. Berasung und der Beweidung durch das Vieh der Dorfgenossen überlassen blieb.»

Auch zum Thema der Einhegung und des Stoppelweide-Rechts äussert sich Schnyder:

«Waren die Zelgen angesät, so wurden sie als sog. Eschen mit einem Zaun, dem sog. Efad, eingehegt, um dem weidenden Vieh den Zutritt zu verwehren. Nach der Getreideernte standen auch sie als Stoppelweide dem allg. Weidgang offen. Die Weidenutzung der Zelgen verweist auf den engen funktionalen Zusammenhang zwischen den Zelgflächen und den anderen dörtl. Arealen, insbesondere der Allmend mit dem dazugehörenden Wald. Diese waren integrierende Bestandteile des agrar. Gesamtsystems: Sie boten Weide und Holz und ergänzten die Nahrung von Mensch und Tier.»

Und schliesslich erläutert Schnyder auch noch, warum das Zelgensystem für die Bauern ein verbindliches Korsett war, aus dem sie nicht ausbrechen konnten:

«Durch die Fixierung der grund- und zehntherrl. Feudallasten in Urbaren und Berainen war die Dreizelgenwirtschaft auch rechtl. festgeschrieben. Als komplexes Sozial- und Wirtschaftssystem war sie das Ergebnis jahrhundertelanger Bemühungen um Intensivierung der Landwirtschaft. Ihre in Mitteleuropa weithin ident. Strukturen können sich nur in einem allmähl. Prozess herauskristallisiert haben. Ein genauer Zeitpunkt ihrer Entstehung lässt sich daher nicht angeben. Ihre volle Entfaltung fand sie mit Sicherheit im Laufe des Hoch- und SpätMA.»

Quellen

- Offnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 178. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel] – S. 409, 410, 503, 509, 522
- Schnyder, A.: Artikel Zelgensysteme. Stand 20.12.2002. In: Historisches Lexikon der Schweiz Internet-Ausgabe.

Art. 16: Wieder Ordnung in den Grundstückhandel bringen

«Grund und boden wirt verkoufft und nit anzeigt», findet man als Missstand Nr. 14 im «verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend» vom Februar 1596 (vgl. WeiachBlog vom 18. Juli [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]).

Das volle Eigentumsrecht an Grund und Boden lag im Mittelalter und der frühen

Neuzeit nur in seltenen Fällen direkt in der Hand des Bewirtschafters. Meistens gehörte das Land einem weltlichen oder kirchlichen Grundherrn, der es an einen (oder eine Gruppe von) Bauern verlieh und dafür einen Zins in Form von Naturalien (später auch Geld) erhielt.

Der Bauer hatte aber zunehmend nicht nur die Stellung eines heutigen Pächters, der bei der Gewerbepacht (Hof und Land) auf 9 Jahre und bei der Parzellenpacht (nur Land) auf 6 Jahre fix damit rechnen kann und auch ein Vorkaufsrecht besitzt. Seine Rechte waren wesentlich näher an dem, was heute als Eigentum bezeichnet wird.

Erblehen sind so gut wie Eigentum

Noch Ende des 16. Jahrhunderts unterschied man zwischen Handlehen und Erblehen. Handlehen (auch Zeitlehen genannt) waren an die Person des Lehenehmers geknüpft und ihm auf Lebenszeit verliehen. Erblehen dagegen waren voll vererblich. Sie stellten also viel eher einen Vermögenswert dar. Dazu Anne-Marie Dubler im [Artikel Eigentum](#) im Historischen Lexikon der Schweiz:

«Mit dem Erblehen näherten sich Eigen und Lehen in der Rechtswirklichkeit wieder einander an: Inhaber von Erblehen konnten zunehmend unbeschränkt über diese verfügen. Selbst bäuerl. Lehen konnten als Nutzeigentum vom 16. Jh. an wie Eigen vererbt, vertauscht, verpfändet, verschenkt, veräussert und geteilt werden, wobei dem Inhaber des Eigens das ausschliessl. Recht verblieb, Lehen zu besetzen und zu entsetzen.»

Mit anderen Worten: dem Grundherrn blieb nicht viel mehr als das Abnicken der Transaktion, sowie das Recht auf vom Bodeneigentum abgeleitete Einnahmen: darunter eine jährliche Bodenrente (eine Art Einkommenssteuer), den Ehrschatz (eine Art Handänderungssteuer) sowie den Fall (eine Art Erbschaftssteuer), wobei diese Rechte auch den Inhabern der niederen oder der hohen Gerichtsbarkeit zustehen konnten – und nicht nur dem Grundherrn.

Sicherung von Handänderungssteuer und Vorkaufsrechten

Als Artikel 16 wurden daher in die Weiacher Gemeindeordnung vom November 1596 unter dem Titel *«Gütern Verkauf anzeigen und verkünden»* folgende Bestimmungen für den Liegenschaftenhandel aufgenommen:

«So einer sine Güter, die Lehen sind, zu verkaufen gesinnet, soll er dasselbig nach gemeinem Rechten sinem Zinßherren anzeigen und feilbieten. Was aber andere liggende Güter, so nit Lehen, sonder eigen sind, antrifft, da soll einer, so derselben Gütern verkaufen will, daßelbig dem Weibel oder Dorfmeiern anzeigen ald in der Kilchen feil rüffen lassen, damit so Jemandts derselben Güteren zügig oder käufig were, er das zethund wüße. Wo aber us solliche Verkündung niemand in der Gemeind die Güter kaufen wellte, alsdann einer dieselben gegen einem ußeren verkaufen mögen. Jedoch wo fern innert Jarsfrist ein Jnsaß und Gmeindtsгноß deß begerte, soll derselb zu sollichem verkauften Gut in der Zit den Zug haben, wie das von Alter harkommen und brüchig ist.»

Dass man den Grundstückhandel wieder unter Kontrolle bringen wollte, ist also nicht nur mit dem Interesse der Grundherren an der Sicherung der Handänderungssteuer zu erklären. Mindestens ebenso gross war das Interesse der Dorfgemeinschaft, dass die (anscheinend althergebrachten) Vorkaufsrechte innerhalb der Gemeinde respektiert wurden.

Preis nach oben offen

Was in Artikel 16 nicht explizit zum Ausdruck gebracht wird, ist die Frage des übersetzten Kaufpreises, der Vorkaufsberechtigte daran hindert, ihr Recht auch tatsächlich auszuüben. Heute existiert eine Preisbremse, die in Art. 66 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) stipuliert ist. Damals war der Preis nach oben nicht begrenzt, was in der Praxis bedeutete, dass es sich primär die dörfliche Mittel- und Oberschicht leisten konnte, Land zuzukaufen.

Quellen

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 178-179. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel] – S. 409.
- Dubler, A.-M.: Artikel Eigentum, Abschnitt 2: Formen. Stand am 15.4.2010. In: Historisches Lexikon der Schweiz, Internet-Ausgabe.

Art. 17: Da ging es wirklich noch um die Wurst

Im 16. Jahrhundert wurde auch der Wald regelmässig und selbstverständlich auch für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Er war noch nicht – wie das heute der Fall ist – für die auf Holzertrag optimierte und dem Erosionsschutz verpflichtete Forstwirtschaft reserviert.

Konkret bedeutete dies, dass man die Nutztiere nicht nur auf Stoppelfeldern und Wiesen weiden liess (vgl. WeiachBlog vom 8. August [s. Abschnitt: Art. 15: Weide auf der Haferzelg nur mit Auflagen]), sondern eben auch im Wald. Mit allen Problemen, die das mit sich brachte. Zu intensive Beweidung lässt dem Wald keine Chance zur Verjüngung – deshalb wird Jungwuchs zum Schutz vor Wildtierverschlingung eingezäunt.

Schweine wurden in den Wald getrieben

Besonders beliebt war der sogenannte «Ackeret», also die Schweinemast im Wald. Schweine lieben Eicheln und Buchnüsschen. Durch dieses Futter wurde das Fleisch auch besonders schmackhaft – nicht umsonst sagt man auch, der beste Schinken wachse unter den Eichen. Willkommener Nebeneffekt: das Wühlen der Schweine im Boden kann den Aufwuchs von Jungeichen sogar begünstigen.

Bei der wirtschaftlichen Bedeutung des Themas für die dörfliche Wirtschaft verwundert es daher nicht, «*Unglycheit mit dem ackarig*», bereits als Missstand Nr. 3 im «*verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend*» vom Februar 1596 vorzufinden (vgl. WeiachBlog vom 18. Juli [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]).

Unterschiedlich grosses Nutzungsrecht

Um dieser «Ungleichheit» abzuhelpfen, wurden in der Weiacher Gemeindeordnung vom November 1596 in Artikel 17 unter dem Titel «Ackaret» folgende Bestimmungen aufgenommen:

«Ein Pur, so mit einem Zug buwt, soll Gewalt haben, acht Schwin, sodann einer, so mit zweien Zügen buwt, zwölf Schwin und ein Tagnouwer drei Schwin in Ackeret gaan und louffen ze lassen. Was aber einer über dise bestimmte Zal in Ackeret schlachen wollte, von denselben Schwinen soll er wie andere den Lon geben und wann der Ackaret wol gradt und die vile deßelben vorhanden ist und ein Gmeind räthig und eins werden möchte, frömbde Schwin in Ackaret ze nemen, so soll das Gelt, so darvon gfalt, flißig zesammen behalten, an der Gmeind Nutz verwendet und darumb Rechnung gegeben werden.»

Von Gleichheit im einem modernen Sinne (pro Kopf ein gleich grosses Nutzungsrecht) kann also nicht die Rede sein. Wer mehr Ackerland besass, hatte auch einen grösseren Anteil am Ackeret, wobei dieses Recht offensichtlich nicht proportional zur Grösse des Vermögens war. Die doppelte Anzahl Zugtiere gab nicht das doppelte Ackeret-Recht. Und die landarmen Tauner hatten ein fixes Recht auf drei Schweine.

Fremde Schweine nur bei Überfluss

Die obige Regelung war nicht unbedingt geeignet, die Übernutzung des Waldes zu verhindern, erschwerte sie aber zumindest. Denn nicht jeder konnte es sich leisten, für jedes Schwein über seiner Nutzungsquote etwas bezahlen zu müssen. Und da dieser «Lon» betragsmässig nicht festgelegt war, konnte ihn die Gemeinde nach Belieben anpassen wenn man das für nötig erachtete.

Schweine von ausserhalb der Gemeinde (also z.B. solche aus der Stadt Kaiserstuhl) wurden nur dann in den Weiacher Wäldern geduldet, wenn es überreichlich zu Fresen gab und die Besitzer bereit waren, dafür zu bezahlen. Der Entscheid, ob man fremde Tiere zulassen wollte, erforderte offenbar einen Beschluss der Gemeindeversammlung.

Interessant ist, dass auch hier wieder die Mahnung eingebaut wurde, das von fremden Schweinebesitzern eingenommene Geld müsse zum Nutzen der Gemeinde verwendet und darüber Buch geführt werden.

Quellen

- Öffnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 179. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel] – S. 409-410.

Weiterführende Artikel

- Hamberger, J.: Nachhaltigkeit – eine Idee aus dem Mittelalter? Noch bevor es ein Wort dafür gab wurde sie bereits praktiziert.

- Wie das Studienland zu seinem Namen kam. WeiachBlog vom 8. Juni 2008 (Nr. 616)

Art. 18: Halteprämie für den kommunalen Wucherstier

«Unordnung und gespan von wegen deß wuocher stiers» wird als Missstand Nr. 10 im «*verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend*» vom Februar 1596 aufgeführt (vgl. WeiachBlog vom 18. Juli [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]).

Was wuchert denn da?

Das Wort Wucher hat heutzutage einen denkbar schlechten Ruf. In der Wikipedia wird es als «*Angebot einer Leistung zu einer deutlich überhöhten Gegenleistung unter Ausnutzung einer Schwächesituation des Vertragspartners*» definiert, geradezu klassisch verkörpert im Wort «*Wucherzins*». Das Schweizer Konsumkreditrecht legt beispielsweise den Maximalzins auf 15% pro Jahr fest. Was darüber liegt ist Wucher.

Je nach Standpunkt und Kontext konnte das Wort aber auch positiv besetzt sein, im Sinne von «reichem Ertrag». Das klingt noch an, wenn man z.B. von wucherndem Grünzeug redet. Wenn vom Wucherstier die Rede war, dann in diesem Sinne.

Das Wörterbuch «*Versuch einer allgemeinen teutschen Idiotikensammlung*» von Friedrich Carl Fulda aus dem Jahre 1788 gibt Wucherstier als badisches Wort mit der Bedeutung Zuchtstier an. Im «*Schwäbischen Wörterbuch mit etymologischen und historischen Anmerkungen*» von Johann Christoph von Schmid aus dem Jahre 1831 wird das Wort wie folgt erklärt: «*wucherstier, m. Zuchtstier, Bd. Wucher drückt Fruchtbarkeit aus, uber, ubertas.*» *uber* ist das lateinische Wort für die weibliche Brust. Der Wucherstier ist also anscheinend eine süddeutsch-schweizerische, um nicht zu sagen: alemannische Besonderheit. Er wird auch als Faselstier (von *faslen* = sich fortpflanzen), Gemeindestier oder Hagen bezeichnet.

Ohne Stier keine Milch

Wenn es bei einem so wichtigen Thema wie der Fortpflanzung des Rindviehs zu Gespan (also heftigen Streitereien) kam, dann hatte die Obrigkeit allen Anlass einzugreifen. Schliesslich geben Kühe nur dann Milch, wenn sie regelmässig kalben. Auch wenn zur damaligen Zeit sehr wahrscheinlich nur gerade so viele Milchkühe gehalten wurden, dass es knapp über den Eigenbedarf ging (denn gewerbsmässige Käsereien kannte man im Gebiet des Unterlandes um Weiach erst ab dem 19. Jahrhundert), ist klar, dass ohne den Zuchtstier mittel- und langfristig gar nichts ging.

Eine Frage der Zahlungsbereitschaft

Unter dem Titel «*Wucher Stier*» nahmen die Gnädigen Herren zu Zürich daher folgende Bestimmungen als Artikel 18 in die Weiacher Gemeindeordnung vom November 1596 auf:

«Alsdann die Jar har von wegen des Wucher Stiers sich allerlei Span und Mangel zugetragen, ist deßhalb umb Richtigkeit willen disere Ordnung gemacht worden,

namblich, das nun hinfüro ein Gmeind sich mit einanderen jerlich vereinen, wie vill Geltes man zu erhaltung eines Stieres von einer jeden Kuh zu bezalen uslegen wolle, und man dann umb sollich Gelt einem in der Gmeind den Wucherstier uf daselbig Jar verdingen, der söllichen Stier wol halten möge, das man darmit versehen sige.»

Eine ausführliche Beschreibung der Wucherstier-Angelegenheit ist im Artikel Weiacher Geschichte(n) Nr. 117: «Zucht und Ordnung! Vom Wucherstier zur Viehzuchtgenossenschaft Weiach, 1596 bis 1999» zu finden (vgl. bibliographische Angaben unten unter Quellen).

Man kann das Problem auch anders lösen

Interessant ist, dass die Weiacher die Haltung des Zuchtstieres nicht einer ganz bestimmten Person (wie z.B. dem Pfarrer) oder dem jeweiligen Besitzer eines Grundstückes überbanden (vgl. die Regelung im bernischen Herrschaftsgebiet), sondern die Gemeindekasse dafür einzustehen hatte. Diese Regelung hatte immerhin den Vorteil, dass die Gemeindeversammlung sich jedes Jahr sehr genau überlegen musste, was ihnen die Fortpflanzungsdienstleistung denn nun wert sei.

Spätestens 1623 war man von der Lösung abgekommen, jemanden für die Haltung des Stiers zu bezahlen. Nun mussten die Besitzer von jeweils 3 Kühen im Turnus für den Wucherstier sorgen (vgl. dazu Weiacher Geschichte(n) Nr. 117). Ob das besser funktioniert hat, ist nicht bekannt.

Quellen

- Offnung der Gmeind Weyach von Anno 1596 [14. Wintermonat 1596]. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge Bd. 4 (1855) – II. Rechtsquellen, S. 179. [vgl. RQNA 183: Gemeindeordnung].
- SSRQ ZH Neuamt (RQNA): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel] – S. 410.
- Zucht und Ordnung! Vom Wucherstier zur Viehzuchtgenossenschaft Weiach, 1596 bis 1999. Weiacher Geschichte(n) Nr. 117. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, August 2009.

6 Artikel aus der Holzordnung von 1567

(in WeiachBlog noch nicht veröffentlicht)

7 Artikel der Gerichtsordnung von 1597

(in WeiachBlog noch nicht veröffentlicht)

8 BUSSENLISTE für Verstösse gegen die Gemeindeordnung von 1597

(in WeiachBlog noch nicht veröffentlicht)

9 Vergleich der Mängelliste mit der Öffnung

9.1 Nicht alle Unordnungen per Erlass abgestellt

In den letzten Wochen war meist vom «*verzeichnuß ettlicher mißbrüchen und unordnungen, so sich zuo Wyach haltend*» die Rede. Es wurde sehr wahrscheinlich im Winter 1595/96 zusammengestellt (vgl. [WeiachBlog vom 18. Juli](#) [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste]) und bildete die Basis für die erste schriftlich niedergelegte Weiacher Gemeindeordnung vom November 1596 (nachfolgend als «GO 1596» bezeichnet).

Nachfolgend die Übersicht über alle bisherigen Beiträge, die den ersten Teil des Weiacher Gemeinderechts nach Friedrich Ott behandeln (der zweite Teil, umfassend Art. 19-31, ist ein Auszug aus der Holzordnung von 1567; der dritte Teil, umfassend Art. 32-46, eine Gerichtsordnung, die erst 1597 erlassen wurde; vgl. die Übersicht im [WeiachBlog vom 14. Juli 2010](#) [vgl. Kapitel 2: Übersicht]).

Unter dem Artikel steht die entsprechende Klage aus dem «verzeichnis» (wo [--.] steht, fehlt eine solche), darunter der Link auf den Beitrag, zusätzlich bei Besonderheiten ein Kommentar:

Präambel GO 1596

siehe [WeiachBlog vom 19. Juli 2010](#).

Art. 1 GO 1596

[1.] «*Erstlichen, so laßt man die gemeinen brünnen abgan*»

[Das Amt des Brunnenmeisters ist über 400 Jahre alt](#), WeiachBlog 21. Juli 2010.

Art. 2 GO 1596

[5.] «*Die strasßen werden nit jnn eehren gehalten*»

[Anstösser müssen die Strassen in Stand setzen](#), WeiachBlog 22. Juli 2010

Art. 3 GO 1596

[11.] «*Der bach wirt nitt synen furt geleittet, laufft allenthalben uß*»

[Den Bach vor dem Haus selber im Zaum halten](#), WeiachBlog 23. Juli 2010

Art. 4 GO 1596

[9.] «*Grosße gefahr mit dem führ, luogt niemand darzuo*»

[«Grosße gefahr mit dem führ»](#), WeiachBlog 24. Juli 2010

Art. 5 GO 1596

[6.] «*Ungehorsamme von wegen der gmeindt unnd gemeinwerchs*»

[Busse für das Fehlen an der Gemeindeversammlung](#), WeiachBlog 25. Juli 2010

Im Art. 5 wird das Gemeinwerk nicht explizit erwähnt, vgl. dazu jedoch Art. 14 der Holzordnung von 1567 (RQNA Nr. 180, S. 391).

Art. 6 GO 1596

[2.] «*Jtem, so ziecht man die gemeinen zinß nitt yn*»

Gemeindeeinnahmen dürfen nicht vertrunken werden, WeiachBlog 26. Juli 2010

Art. 7 GO 1596

[7.] «*Uff die gemeind nützitt ohne wichtige ursachen verzehren*»

Wider die Spesenreiterei auf Gemeindekosten, WeiachBlog 27. Juli 2010

Art. 8 GO 1596

[--.]

Ordentliche Rechnungslegung verlangt, WeiachBlog 28. Juli 2010

vgl. auch: Rechnungsrevision zu teuer – darum nur noch alle zwei Jahre, WeiachBlog 29. Juli 2010

Art. 9 GO 1596.

[8.] «*Jtem zween böß äcker, so der kilchen gehörig, niemand umb den zinß buwen*»

«Was der kilchen das nutzlichist syge», WeiachBlog 30. Juli 2010

Im Art. 9 wird keine Antwort auf das eigentlich geschilderte Problem gegeben.

Art. 10 GO 1596

[15.] «*Wann zwüschendt zweyen ein hag gemacht wirt jm veld, setzt man den hag jnn die march, solte rad wytte geben werden*»

Eine Radweite geben, WeiachBlog 3. August 2010

Art. 11 GO 1596

[--.]

Währschafte Zäune waren Pflicht, WeiachBlog 4. August 2010

Art. 12 GO 1596

[--.]

Zaunbrüchiges Vieh kann teuer zu stehen kommen, WeiachBlog 5. August 2010

Art. 13 GO 1596

[--.]

Mundraub und anderes Zleidwerchen verboten, WeiachBlog 6. August 2010

Art. 14 GO 1596

[13.] «*Die hirten brennend eychen umb*»

«Die hirten brennend eychen umb» , WeiachBlog 7. August 2010

Art. 15 GO 1596

[--.]

Weide auf der Haferzelg nur mit Auflagen, WeiachBlog vom 8. August 2010

Art. 16 GO 1596

[14.] «*Grund und boden wirt verkoufft und nit anzeigt*»

Wieder Ordnung in den Grundstückhandel bringen, WeiachBlog vom 10. August

2010

Art. 17 GO 1596

[3.] «*Unglycheit mit dem ackarig*»

Da ging es wirklich noch um die Wurst, WeiachBlog vom 11. August 2010

Art. 18 GO 1596

[10.] «*Unordnung und gespan von wegen deß wuocher stiers*»

Halteprämie für den kommunalen Wucherstier, WeiachBlog vom 17. August 2010

Nicht aufgenommen sind somit die Klagen Nummern 4 und 12:

[4.] «*Jtem uff die mülj ist von deß predicanten pfruond wegen nach nützig wie aber uff andere güeter geschlagen und angelegt*». Dieser Punkt ist im «verzeichnuß» gestrichen worden.

[12.] «*Gespan von wegen deß überriß der bäumen*». Davon mehr im Beitrag vom 19. August.

9.2 Wem gehören überhängende Früchte?

Im vorstehenden Abschnitt haben wir festgestellt, dass nicht alle im Verzeichnis vom Februar 1596 [s. Kap. 4 Amtliche Mängelliste] aufgeführten «Unordnungen» im schriftlich niedergelegten Gemeinderecht berücksichtigt wurden.

Punkt 12 der Beschwerdenliste: «*Gespan von wegen deß überriß der bäumen*», sucht man in der Gemeindeordnung vom November 1596 vergeblich. Offensichtlich ging dieser Punkt vergessen.

Gemeint ist mit dem «überriß» gemäss Th. Weibel der «*Überhang von Baumfrüchten*» über eine Parzellengrenze hinweg (RQNA, S. 524).

Das «Gespan» (die Streitigkeiten) drehte sich also mindestens um die Frage, wem die Früchte an überhängenden Ästen gehören: dem Besitzer der Parzelle auf dem der Baum steht, oder demjenigen über dessen Parzelle sie reifen.

Nun sind es aber nicht nur überhängende Äste, welche Schatten werfen. Auch Wurzeln scheren sich wenig um Parzellengrenzen. Beide entziehen dem Nachbargrundstück Licht bzw. Nährstoffe, die dann beispielsweise in einem Hausgarten fehlen.

Das Zivilgesetzbuch schaffte vor 100 Jahren Klarheit

Heute ist diese nachbarrechtliche Frage klar geregelt. Und zwar im Schweizerischen Zivilgesetzbuch unter Art. 687: «*Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.*» (Art. 687 Abs. 1 ZGB). Er muss das allerdings so machen, dass der Baum dadurch nicht irreversibel geschädigt wird.

Solange der Baum steht, darf der Nachbar als Entschädigung die Früchte pflücken, die an überhängenden Ästen über der eigenen Parzelle wachsen: «*Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden,*

so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).» (Art. 687 Abs. 2 ZGB)

Auf überbauten Grundstücken gilt demnach: Früchte, die auf das eigene Grundstück herabfallen, sowie solche die an überhängenden Ästen wachsen, darf man für sich behalten.

Bei Waldparzellen ist dies aber nicht der Fall (Art. 687 Abs. 3 ZGB).

Quelle

- RQNA: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ, Rechtsquellen Neuamt). I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft; Erster Band: Das Neuamt; Aarau, 1996. [Bearbeiter: Thomas Weibel]; Glossar – S. 524.